

RS UVS Vorarlberg 1994/05/24 1-1092/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1994

Rechtssatz

Im Rahmen des hier anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens bestanden bei der Bezirkshauptmannschaft selbst Zweifel über den Umfang jener Gewerbeberechtigung betreffend das Tischlerhandwerk, über welche die GmbH, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschuldigte ist, verfügt. Aus diesem Grund beabsichtigte die Bezirkshauptmannschaft die Einholung einer Entscheidung des schiedsgerichtlichen Ausschusses

über den Umfang der Gewerbeberechtigung gemäß § 349 GewO (vgl. Aktenvermerk vom 7.10.1992). Dieser Absicht kam der Beschuldigte mit seinem am 26.11.1992 beim schiedsgerichtlichen Ausschuß der Kammer der gewerblichen Wirtschaft gestellten Antrag zuvor. In Kenntnis dieses Umstandes setzte die Bezirkshauptmannschaft das bei ihr anhängige Strafverfahren bis zur Entscheidung des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus und fällte das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erst nach Vorliegen des diesen Antrag (des Beschuldigten) zurückweisenden Schiedspruchs vom 9.6.1993. Bei diesem Sachverhalt liegen aber Umstände vor, die die Strafbarkeit des

Beschuldigten gemäß § 5 Abs. 2 VStG ausschließen, zumal sogar bei der

Bezirkshauptmannschaft Zweifel über den Umfang der hier maßgeblichen Gewerbeberechtigung bestanden (vgl. Mache-Kinscher, Die Gewerbeordnung, Seite 676, Fn 16).

Schlagworte

Zweifel über Umfang der Gewerbeberechtigung, Rechtsirrtum

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at